

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Mai 1950.

82/A/B.

zu 98/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In einer am 31. ^{März} 1950 im Nationalrat eingebrachten Anfrage der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen, betreffend Ergänzung des Feiertagsruhegesetzes durch Aufnahme des Karfreitags, wurde ausgeführt, dass anlässlich der Ergänzung des Feiertagsruhegesetzes durch die Einbeziehung des 6. Jänner in den Kreis der gesetzlichen Feiertage von den Abgeordneten Spielbühler und Dr. Pittermann der Antrag gestellt worden war, auch den Karfreitag, den höchsten Feiertag der evangelischen Kirche, als gesetzlichen Feiertag anzuerkennen. Dieser Antrag sei damals von der Mehrheit des Hauses mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, diesen Tag für die protestantischen Dienstnehmer durch kollektivvertragliche Vereinbarung als bezahlten Feiertag gelten zu lassen, abgelehnt worden. Seit Juli 1949 seien 52 Kollektivverträge in verschiedenen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossen worden, jedoch seien lediglich in 2 für Angestellte geltenden Kollektivverträgen Bestimmungen enthalten, denen zufolge der Karfreitag für die evangelischen Dienstnehmer als bezahlter Feiertag gilt, während eine gleiche Bestimmung in keinem für Arbeiter gültigen Kollektivvertrag aufscheine. Dies beweise, dass die Forderung der evangelischen Dienstnehmer auf Bezahlung ihres höchsten Feiertages nur durch entsprechende gesetzliche Verankerung gesichert werden könne.

Es wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, eine Ergänzung des Feiertagsruhegesetzes dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzulegen, die den evangelischen Arbeitern und Angestellten die Feiertagsruhe am Karfreitag ohne Schmälderung ihres Verdienstes sichert.

In Beantwortung der Anfrage teilt Bundesminister M a i s e l mit, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Hinblick auf die in der Anfrage gemachten Ausführungen die Frage prüfen wird, wie den Wünschen des protestantischen Teiles der Dienstnehmer Rechnung getragen werden kann. Gegebenenfalls wird eine entsprechende Novelle zum Feiertagsruhegesetz dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

-.-.-.-.-